



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Schulanmeldeverfahren allgemein</b> .....	<b>4</b>
<b>Situation 1:</b> Ihr Kind spricht wenig oder gar kein Deutsch und war noch nie oder weniger als 2 Jahre in Deutschland in der Schule .....	<b>4</b>
<b>Situation 2:</b> Ihr Kind hat bereits zwei Jahre oder länger eine deutsche Schule besucht, hat aber gegenwärtig noch keinen Schulplatz.....	<b>7</b>
<b>Situation 3:</b> Das Kind ist in Duisburg angemeldet, geht schon in Duisburg in die Schule und erhält eine Einladung zum Beratungsgespräch am Kommunalen Integrationszentrum.....	<b>10</b>
<b>II. Anmeldung 1. Klasse Grundschule</b> .....	<b>11</b>
<b>Situation 1:</b> Sie wohnen in Duisburg und sind schon in Duisburg angemeldet, wenn ihr Kind schulpflichtig geworden ist.....	<b>11</b>
<b>Situation 2:</b> Sie sind kurz vor Beginn des Schuljahres (01.08.) oder während des Schuljahres nach Duisburg gezogen und sind noch nicht in Duisburg angemeldet, wenn ihr Kind schulpflichtig geworden ist .....	<b>13</b>
<b>II. Konsequenzen bei Missachtung der Schulpflicht</b> .....	<b>15</b>

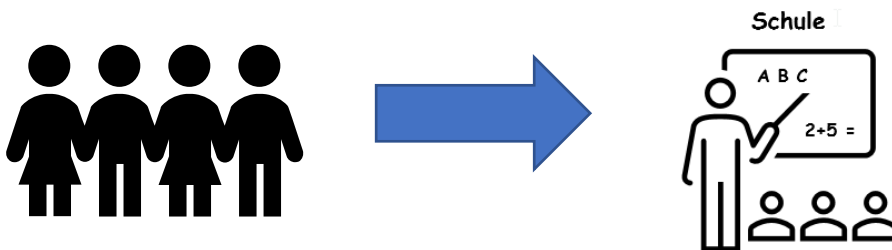
Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

herzlich willkommen in Duisburg! Wir freuen uns, dass Sie und Ihr Kind hier sind und möchten Ihnen helfen, den Anmeldeprozess für die Schule so einfach wie möglich zu gestalten. In diesem Wegweiser finden Sie die notwendigen Schritte und Informationen.

Das Recht auf Bildung ist weltweit in der UN- Kinderrechtskonvention verankert:

**UN-Kinderrechtskonvention Art. 28:** „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen[...], Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern. [...]“

**Eine wichtige Information vorab:**



**WICHTIG !!!**

In Deutschland sind alle Kinder zwischen 6 und 18 Jahren schulpflichtig. Schulpflicht bedeutet, dass jedes Kind am Schulunterricht teilnehmen **muss**.

**WICHTIG !!!**

**Damit die Post Sie immer erreicht, benötigen die Ämter Ihre aktuelle Adresse. Falls Sie umziehen, melden Sie sich unbedingt sofort um und informieren Sie die zuständigen Ämter!**

# I. Schulanmeldeverfahren allgemein

Folgende Situationen können bei der Anmeldung auftreten:

## Situation 1:

Ihr Kind spricht wenig oder gar kein Deutsch und war noch nie oder weniger als 2 Jahre in Deutschland in der Schule:

**Eine eigenständige Anmeldung an einer Schule ist in diesem Fall nicht möglich. Die Schulzuweisung erfolgt durch das Schulamt.**

Was müssen Sie tun?

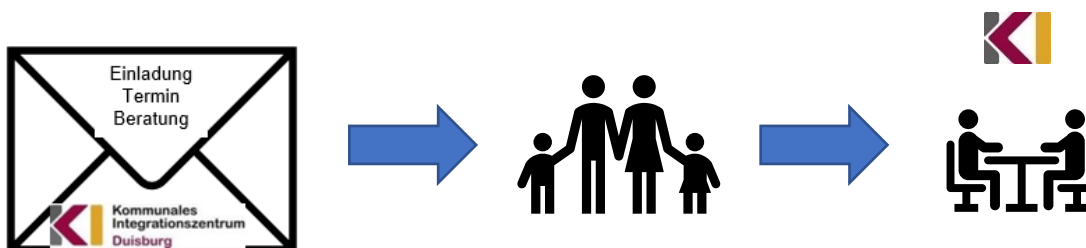
### 1. Registrierung in Duisburg



Bevor Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden können, müssen Sie sich und Ihr Kind in Duisburg registrieren:

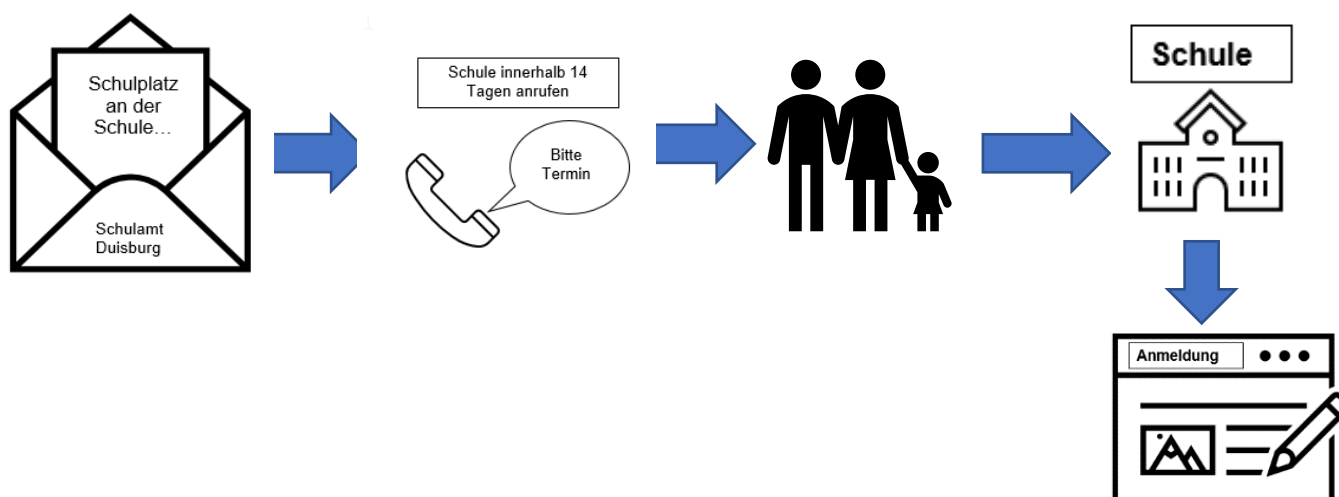
- Wenn Sie **EU-Bürger** sind, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.
- Wenn Sie **keine EU-Bürger** sind aber **innerhalb von Deutschland nach Duisburg** ziehen und bereits über **einen gültigen Aufenthaltsstatus** verfügen, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.
- Wenn Sie **keine EU-Bürger** sind und noch **nicht in Deutschland gelebt** haben, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.

## 2. Beratungsgespräch beim Kommunalen Integrationszentrum



- Nach der Anmeldung in Duisburg erhalten Sie **per Post** eine Einladung für ein Beratungsgespräch beim Kommunalen Integrationszentrum. Sie müssen sich nicht selbst um einen Termin kümmern. Dieses Gespräch ist wichtig und notwendig, damit Ihr Kind einen Schulplatz bekommt. Deswegen müssen Sie **diesen Termin unbedingt wahrnehmen!**
- Das Kind muss dabei sein. **Ohne Ihr Kind kann das Beratungsgespräch nicht stattfinden!**
- **Notwendige Unterlagen** für das Beratungsgespräch:
  - Gültige Ausweisdokumente der Eltern / Erziehungsberechtigten und des Kindes
  - Geburtsurkunde des Kindes
  - Meldebestätigung (Bescheinigung, dass Sie in Duisburg wohnen)
  - Zeugnisse des Kindes (sofern vorhanden)
  - Falls Sie einen Sprachmittler mitbringen müssen, wird dies auf der Einladung zum Beratungsgespräch vermerkt.

## 3. Schulzuweisung



- **Sobald ein Schulplatz frei ist**, erhalten Sie vom Schulamt **per Post** die Schulzuweisung für Ihr Kind. In dem Brief steht:
  - der Name und die Adresse der Schule und
  - der Zeitraum der Anmeldung (**unbedingt einhalten**, **sonst verfällt der Schulplatz**)
- Nach Erhalt des Zuweisungsschreibens rufen Sie bitte innerhalb von 14 Tagen die Schule an und vereinbaren einen Termin für die Anmeldung. Falls Sie keine ausreichende Deutschkenntnisse haben, bringen Sie zur Anmeldung einen Dolmetscher / eine Dolmetscherin mit.
- Die Schulzuweisung erfolgt nach dem Duisburger Modell:

Altersklasse	Schulform, an die eine Zuweisung erfolgt
Grundschule	Grundschule
Jahrgang 5-7	Hauptschule, Sekundarschule, Gesamtschule
Jahrgang 8-10	Realschule, Gymnasium
Sekundarstufe II, ab 16 Jahre	Berufskolleg

## Situation 2:

Ihr Kind hat bereits zwei Jahre oder länger eine deutsche Schule besucht, hat aber gegenwärtig noch keinen Schulplatz:

**Es erfolgt keine Schulplatz-Zuweisung durch das Schulamt.**

Was müssen Sie tun?

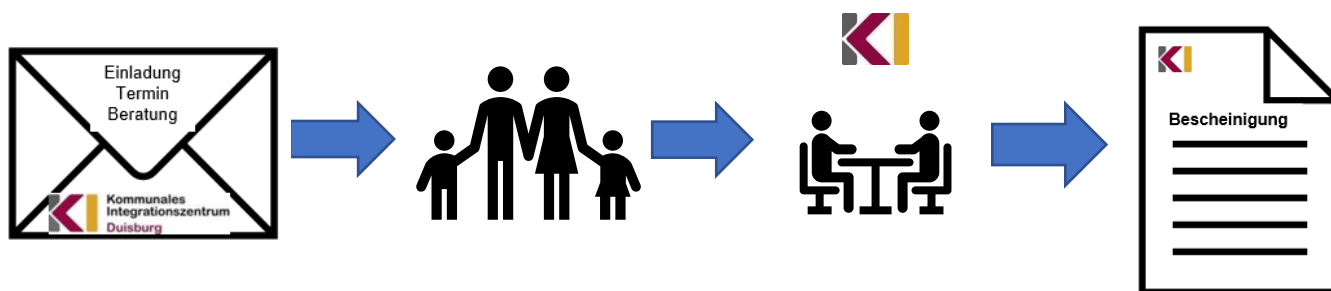
### 1. Registrierung in Duisburg



Bevor Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden können, müssen Sie sich und Ihr Kind in Duisburg registrieren:

- Wenn Sie **EU-Bürger** sind, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.
- Wenn Sie **keine EU-Bürger** sind aber **innerhalb von Deutschland nach Duisburg** ziehen und bereits über **einen gültigen Aufenthaltsstatus** verfügen, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.
- Wenn Sie **keine EU-Bürger** sind und noch **nicht in Deutschland gelebt** haben, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.

## 2. Beratungsgespräch beim Kommunalen Integrationszentrum



- Nach der Anmeldung in Duisburg erhalten Sie **per Post** eine Einladung für ein Beratungsgespräch beim Kommunalen Integrationszentrum. Sie müssen sich nicht selbst um einen Termin kümmern. Dieses Gespräch ist wichtig und notwendig, damit Ihr Kind einen Schulplatz bekommt. Deswegen müssen Sie **diesen Termin unbedingt wahrnehmen.**
- Das Kind muss dabei sein. **Ohne Ihr Kind kann das Beratungsgespräch nicht stattfinden.**
- **Notwendige Unterlagen** für das Beratungsgespräch:
  - Gültige Ausweisdokumente der Eltern / Erziehungsberechtigten und des Kindes
  - Geburtsurkunde des Kindes
  - Meldebestätigung (Bescheinigung, dass Sie in Duisburg wohnen)
  - Zeugnisse des Kindes (sofern vorhanden)
  - Falls Sie einen Sprachmittler mitbringen müssen, wird dies auf der Einladung zum Beratungsgespräch vermerkt.
- Während der Beratung beim Kommunalen Integrationszentrum erhalten Sie eine Bescheinigung, die Ihnen die eigenständige Anmeldung an einer Schule ermöglicht.

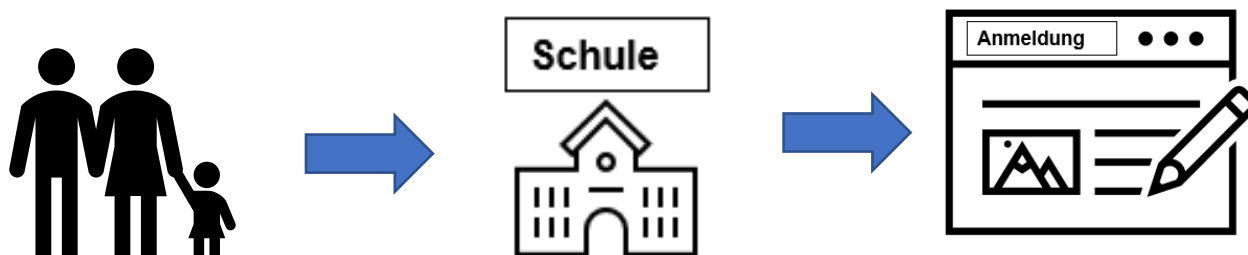


### 3. Eltern suchen selbstständig eine Schule für ihr Kind.



- Sie müssen selbstständig eine Schule für Ihr Kind suchen.
- Die Berater\*innen des Kommunalen Integrationszentrums beraten Sie gerne bei der Auswahl einer geeigneten Schule für Ihr Kind.

### 4. Eltern melden ihr Kind an der Schule an.



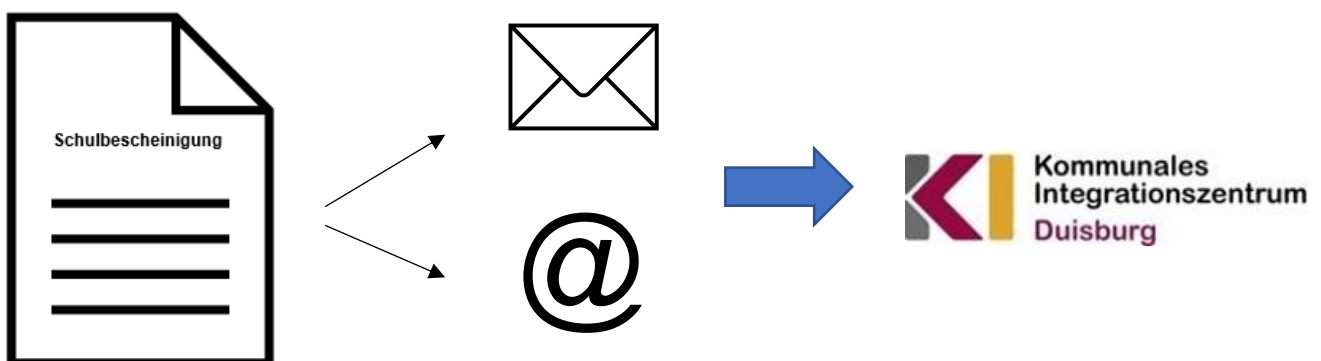
- Nachdem Sie eine geeignete Schule gefunden haben, müssen Sie Ihr Kind an der Schule anmelden.

### Situation 3:

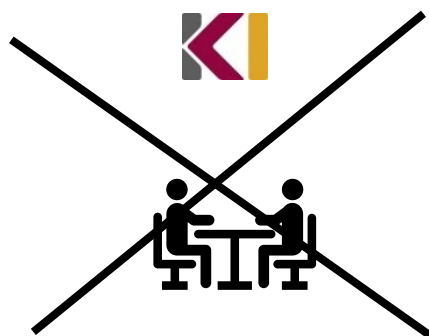
Das Kind ist in Duisburg angemeldet, geht schon in Duisburg in die Schule und erhält eine Einladung zum Beratungsgespräch am Kommunalen Integrationszentrum.

Was müssen Sie tun?

1. Schulbescheinigung per E-Mail oder per Post an das Kommunale Integrationszentrum schicken.



2. Der Termin beim Kommunalen Integrationszentrum entfällt.



## II. Anmeldung in der 1. Klasse Grundschule



### WICHTIG !!!

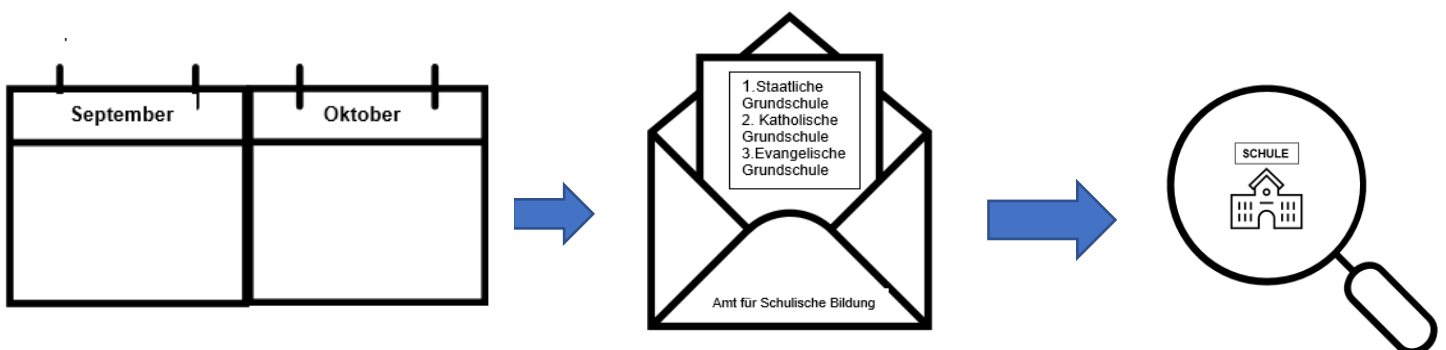
In Nordrhein-Westfalen wird jedes Kind, das bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat (also 6 Jahre alt geworden ist), zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig.

### Situation 1:

Sie wohnen in Duisburg und sind schon in Duisburg angemeldet.

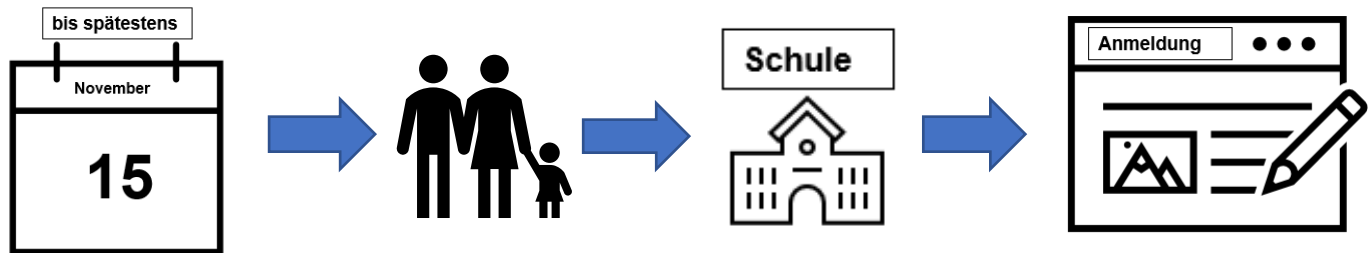
### Was müssen Sie tun?

- Sie erhalten etwa 10 bis 11 Monate vor Schulbeginn ein Schreiben vom **Schulverwaltungsamt der Stadt Duisburg**. Darin werden Sie gebeten, Ihr Kind an einer Grundschule anzumelden. In dem Schreiben werden Ihnen Grundschulen in der Nähe ihres Wohnortes vorgeschlagen, an denen Sie Ihr Kind anmelden können.



## Wichtig!!!

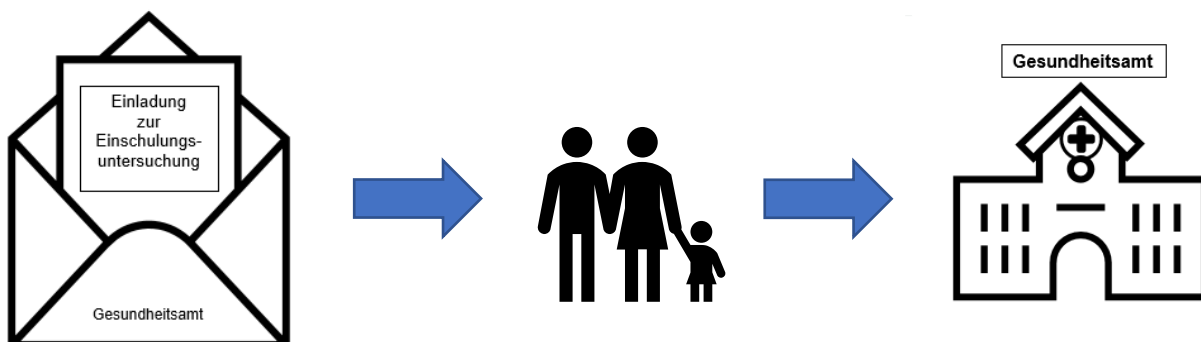
- Bis zum 15. November eines Jahres müssen Sie Ihr Kind angemeldet haben.



### BEISPIEL:

*Ihr Kind ist am 10.07.2019 geboren. Am 10.07.2025 wird es 6 Jahre alt. Es muss zum 01.08.2025 eingeschult werden. Das Kind muss also bis zum 15. November 2024 angemeldet werden.*

- Zeitnah zum 6. Geburtstag Ihres Kindes bekommen Sie eine **Einladung zur Einschulungsuntersuchung vom Gesundheitsamt**.



**Nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr!**

## Situation 2:

Sie sind kurz vor Beginn des Schuljahres (01.08.) oder während des Schuljahres nach Duisburg gezogen und sind noch nicht in Duisburg angemeldet.

Was müssen Sie tun?

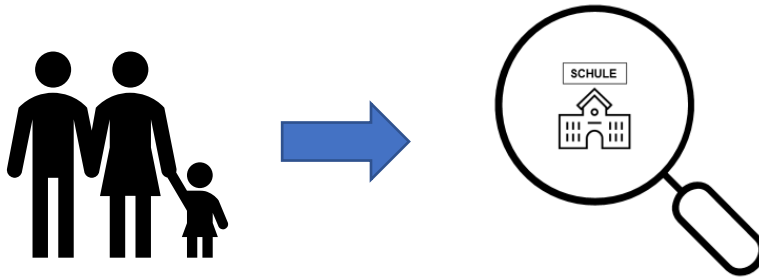
### 1. Registrierung in Duisburg



Bevor Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden können, müssen Sie sich und Ihr Kind in Duisburg registrieren:

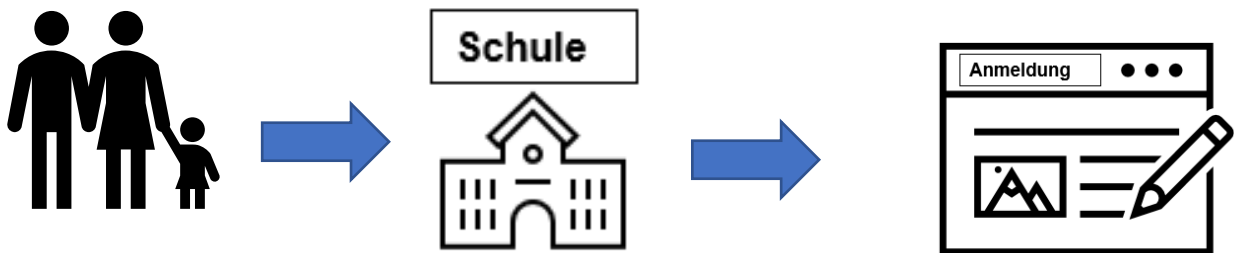
- Wenn Sie **EU-Bürger** sind, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.
- Wenn Sie **keine EU-Bürger** sind aber **innerhalb von Deutschland nach Duisburg** ziehen und bereits über **einen gültigen Aufenthaltsstatus** verfügen, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.
- Wenn Sie **keine EU-Bürger** sind und noch **nicht in Deutschland gelebt** haben, melden Sie sich beim **Bürger-Service** (Einwohnermeldeamt) an.

## 2. Eltern suchen selbstständig eine Grundschule für ihr Kind.



- Sie müssen selbstständig eine Schule für Ihr Kind suchen.

## 3. Eltern melden ihr Kind an der Schule an.



- Nachdem Sie eine geeignete Schule gefunden haben, müssen Sie Ihr Kind an der Schule anmelden.

### III. Was passiert bei Missachtung der Schulpflicht?

#### **ACHTUNG !!!**

- **Sie sind verpflichtet, den Termin beim Kommunalen Integrationszentrum wahrzunehmen. Wenn Sie sich nicht melden und die Termine versäumen, droht Ihnen eine Bußgeldstrafe.**
- **Sie als Eltern sind dafür verantwortlich, dass Ihr Kind die Schule besucht.**
- **Wenn Sie Ihr Kind nicht anmelden, erfolgt seitens der Schule eine Meldung an die Schulaufsichtsbehörde. Diese leitet ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein.  
In Rahmen einer Anhörung müssen Sie erklären, warum Sie Ihr Kind nicht in der Schule angemeldet haben. Es können Ihnen Bußgelder bis zu 1000 € / Elternteil verhängt werden.**
- **Nach der Anmeldung in der Schule muss das Kind die Schule regelmäßig besuchen. Das Kind darf nur entschuldigt fehlen!  
Bei vermehrtem unentschuldigtem Fehlen müssen Sie ebenfalls mit einem Bußgeldverfahren rechnen.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Amt für Schulische Bildung: E-Mail: [seiteneinsteiger@stadt-duisburg.de](mailto:seiteneinsteiger@stadt-duisburg.de)

Kommunales Integrationszentrum: E-Mail: [ki-erstberatung@stadt-duisburg.de](mailto:ki-erstberatung@stadt-duisburg.de)  
Telefon: 0203/ 283 9010

# **IMPRESSUM**

**herausgegeben von**  
Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister

**verantwortlich für den Inhalt:**  
Amt für Integration und Einwanderungsservice  
Kommunales Integrationszentrum

**in Abstimmung mit**  
dem Amt für Schulische Bildung und  
dem Schulamt für die Stadt Duisburg